



**TUTELA LEGALE** S.p.A.

Compagnia  
di Assicurazioni

**TUTELA LEGALE SPA**

*Versicherungsvertrag  
zum Rechtsschutz*

**Protection Famille**

**Diese Dokumentation, die die Informationen sowie das Glossar und die Versicherungsbedingungen enthält, muss dem Versicherungsnehmer vor der Unterzeichnung des Vertrags bzw. – wo vorgesehen – vor dem Versicherungsangebot übergeben werden.**

**Die Informationen sind vor der Unterzeichnung aufmerksam zu lesen.**

## ZUSATTSINFORMATION

Diese Informationen wurden entsprechend dem, vom IVASS (Istituto per la vigilanza sulle assicurazioni private – Institut zur Überwachung der privaten Versicherungen) ausgearbeiteten Schema ausgestellt; der Inhalt dieser Informationen unterliegt jedoch nicht einer vorhergehenden Genehmigung durch IVASS.

Der Versicherungsnehmer muss, vor der Unterzeichnung der Versicherungspolice, Einsicht in die Versicherungsbedingungen nehmen.

### 1. INFORMATIONEN ZUR VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

**Allgemeine Informationen** – Die Versicherungsgesellschaft ist die Firma Tutela Legale SpA, deren Versicherungstätigkeiten durch die ISVAP-Vorkehrungen Nr. 2656 vom 1. Dezember 2008 genehmigt wurden und die im Register der Versicherungsgesellschaften unter der Nr. 1.00169 eingetragen ist. Der Stammsitz der Firma befindet sich in Via Podgora 15 - 20122 Mailand (Italien) – Telefon 02.89.600.700, Fax 02.89.600.719, [www.tutelalegalespa.it](http://www.tutelalegalespa.it), E-Mail: [info@tutelalegalespa.it](mailto:info@tutelalegalespa.it); zertifizierte E-Mail [direzione@pec.tutelalegalespa.it](mailto:direzione@pec.tutelalegalespa.it)

**Informationen zur Vermögenslage der Gesellschaft** – Das Nettovermögen beträgt € 3,46 Mio., von denen € 2,50 Mio. Stammkapital und € 0,96 Mio. Vermögensrücklagen und übertragene Gewinne sind.

Der Zahlungsfähigkeitsindex beträgt 134 % und stellt das Verhältnis zwischen der Summe der zur Verfügung stehenden Liquiditätsmarge und des Betrags der durch die geltenden Vorschriften geforderten Liquiditätsmarge dar. Die Daten beziehen sich auf die letzte genehmigte Bilanz (Geschäftsjahr 2015).

### 2. INFORMATIONEN ZUM VERTRAG

**Angebotener Versicherungsschutz** – Der Versicherungsschutz zum Rechtsschutz (Art. 173 des Gesetzesdekrets Nr. 209/2005) stellt den Vertrag dar, mit welchem sich die Versicherungsgesellschaft – gegen Zahlung einer Prämie – verpflichtet, die Rechtskosten für Gutachten zu übernehmen oder Leistungen anderer Art zu erbringen, die der Versicherungsnehmer zur Verteidigung seiner Interessen vor Gericht, bei jeder Art von Verfahren, auch außergerichtlich benötigt, vor allem um eine Erstattung der erlittenen Schäden zu erhalten bzw. sich gegen einen Antrag auf Schadenersatz, der zu seinen Lasten gefordert wird, zu verteidigen, unter der Bedingung, dass diese Verfahren nicht von der Gesellschaft eingeleitet werden, die den Versicherungsschutz zum Rechtsschutz bietet. Für die Details des Versicherungsschutzes wird auf Art. 1 – 4 der Versicherungsbedingungen verwiesen.

**Abgrenzungen und Ausschlüsse** – Die Leistung, die Gegenstand des Vertrags ist, unterliegt in den Art. 1 – 7 der Versicherungsbedingungen genannten Einschränkungen und Ausschlüssen. Die Versicherungspolice sieht Höchstbeträge der Leistungen vor, bis zu denen die Gesellschaft verpflichtet ist, Rechtsschutz zu erbringen (Art. 1 und 3 der Versicherungsbedingungen). z. B.: Falls die laufende Police einen Höchstbetrag von € 10.000 vorsieht und die dem Versicherungsnehmer zu erstattenden Rechtsanwalts honorarforderungen € 12.000 betragen, wird die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer € 10.000 erstatten.

Die Versicherungspolice sieht keine Frei- bzw. Selbstbeteiligungsbeträge vor.

**Erklärungen des Versicherten zu den Umständen des Risikos** – Eventuelle falsche Erklärungen bzw. im Falle einer Verweigerung der Aussage zu den Umständen des Risikos seitens des Vertragspartners oder des Versicherten während des Vertragsabschlusses können zu den in den Artikeln 1892, 1893 und 1894 des Codice Civile (ital. BGB) (Art. 12 der Versicherungsbedingungen) vorgesehenen Auswirkungen führen.

**Nichtigkeit** – Die Versicherungspolice sieht keine Nichtigkeitsursachen vor.

**Steigerung oder Reduzierung des Risikos** – Der Versicherte muss die Gesellschaft schriftlich über alle Fakten informieren, die zu einer Steigerung bzw. Reduzierung des Risikos (Art. 11 und 12 der Versicherungsbedingungen) führen. z. B.: Falls der Versicherte nicht das Ablaufen einer anderen Police zum Rechtsschutz, die bei einer anderen Versicherung zur Deckung des gleichen Risikos abgeschlossen wurde, mitteilt, kann dies zur Erhöhung des Risikos führen.

**Prämie** – Bei der Prämie der Versicherungspolice handelt es sich um eine Jahresprämie; sie kann auch in Zeiträume von weniger als einem Jahr aufgeteilt werden; in diesem Fall werden für die Teilung der Prämie Zinsen berechnet (bei einer 6-Monatsprämie handelt es sich um 4 %, bei 4-Monatsprämien um 5 % und bei Quartalsprämien um 6 %). Die Gesellschaft oder der Vermittler kann eventuelle besondere Geschäftsumstände berücksichtigen und Nachlass auf die Prämien gewähren. Die Versicherungsprämie kann mit den Modalitäten und innerhalb der Einschränkungen bezahlt werden, die durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind (Art. 47, Abs. 3, der Isvap – Verordnung Nr. 5/2006).

**Stillschweigende Verlängerung** – Falls keine der beiden Parteien eine Kündigung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen vor dem Ablauf durchführt, wird die Versicherung mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr jeweils um ein weiteres Jahr verlängert (Art. 16 der Versicherungsbedingungen).

**Regressklage** – Die Police sieht keine Regressklagen vor.

**Rücktrittsrecht** – Die Police sieht für beide Parteien ein Rücktrittsrecht vor (Art. 17 der Versicherungsbedingungen).

**Verjährung der aus diesem Vertrag zustehenden Rechte** – Entsprechend Art. 2952 des Codice Civile (ital. BGB) verjähren alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechte innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren, ab welchem sich die Fakten, auf welchen das Recht basiert, ereignet haben.

**Für den Vertrag anwendbares Recht** – Für diesen Vertrag wird das italienische Recht angewandt.

**Steuerregelung** – Der Steuersatz beträgt 21,25% davon ausgenommen sind eventuell vorhandene Garantien bezüglich des Straßenverkehrs, für welchen ein Steuersatz von 12,50% angewandt wird.

### 3. INFORMATIONEN ZUR LIQUIDIERUNG UND ZU DEN EINWÄNDEN

**Schadensfälle - Liquidierung des Schadenersatzes** – Der Versicherte muss den Schadensfall unter Einhaltung der in Art. 9-11 der Versicherungsbedingungen (auf die man auch bezüglich der Details der Liquidierungsvorgänge verweist) genannten formalen und zeitlichen Modalitäten melden.

**Einwände** – Gemäß den Verfügungen der IVASS-Maßnahme Nr. 30 vom 24. März 2015, mit der die ISVAP-Verordnung (heute IVASS) Nr. 24 vom 19. Mai 2008 abgeändert wird, sind eventuelle Einwände im Hinblick auf das Vertragsverhältnis bzw. auf die Bearbeitung der Schadensfälle schriftlich an folgende Adresse zu richten:

**Funzione Reclami Tutela Legale S.p.A.**

**Via Podgora 15 - 20122 MILANO**

**E-Mail: [reclami@tutelalegalespa.it](mailto:reclami@tutelalegalespa.it)**

Die Einwände werden von der oben angegebenen Abteilung bearbeitet, die unter den angegebenen Adressen kontaktiert werden kann und dem Einsprucherhebenden innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen ab Erhalt des Einwandes eine Antwort zukommen lassen muss. Falls der Einsprucherhebende nicht mit dem Ergebnis des Einspruchs zufrieden sein sollte bzw. falls er innerhalb eines Zeitraums von höchstens 45 (fünfundvierzig) Tagen keine Antwort erhalten sollte, kann er sich an das IVASS (Institut zur Überwachung der Versicherungen) wenden, wobei er seinen Ausführungen die Unterlagen des von der Versicherungsgesellschaft bearbeiteten und von ihm beanstandeten Falles beifügen und diese an folgende Anschrift einschicken muss:

**IVASS - Servizio Tutela degli Utenti**

**Via del Quirinale, 21**

**00187 ROMA**

**Fax: 06 42133745 - 06 42133353**

Das Vorgehen um einen Einspruch an das IVASS einzureichen, kann auf der Website [www.ivass.it](http://www.ivass.it), Abschnitt „Per il Consumatore“ (Für den Verbraucher), Unterabschnitt „Come presentare un reclamo“ (Wie ein Einspruch einzureichen ist) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Bei nicht erfolgreicher oder nur teilweiser Stattgabe des Einspruchs seitens der Versicherungsgesellschaft hat der Einsprucherhebende die Möglichkeit, sich – bevor er sich an eine gerichtliche Behörde wendet – an das IVASS und an die alternativen Systeme zur Lösung von Streitfällen wenden, die im Sinne des Gesetzesdekrets 28/2010 auf normativer oder konventioneller Ebene vorgesehen sind.

Das Recht, sich an gerichtliche Behörden zu wenden, bleibt davon unberührt.

**Schiedsgericht** – Im Falle von Streitfällen zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft im Hinblick auf die Interpretierung der Police und / oder der Bearbeitung des Schadensfalles, kann die Entscheidung – im gemeinsamen Einverständnis der Parteien – einem Schiedsrichter anvertraut werden, wobei davon das Recht, sich an die gerichtlichen Behörden zu wenden, unberührt bleibt (Art. 11 Punkt D der Versicherungsbedingungen).

**Aktualisierungen** – Betreffs eventueller Änderungen der in vorliegendem Dokument enthaltenen Informationen, die sich nicht auf normative Innovationen beziehen, welche dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt werden, wird auf die Website [www.tutelalegalespa.it](http://www.tutelalegalespa.it) verwiesen.

**Tutela Legale Spa haftet für den Wahrheitsgehalt und die Vollständigkeit der Daten und der Informationen, die in diesen Informationen enthalten sind.**



Der Geschäftsführer  
Giovanni Grava 

## **GLOSSAR**

Der Text der Versicherungspolice enthält einige technische Begriffe. Für ein besseres Verständnis werden folgende Definitionen des Rechtsglossars erläutert:

**Schiedsgericht:** Es handelt sich um einen Vorgang, als Alternative zum ordentlichen Gerichtsverfahren, den die Parteien im Falle eines Streitfalls einleiten können.

**Außergerichtlicher Beistand:** Es handelt sich um die Tätigkeit, die durchgeführt wird, um eine freundschaftliche Schlichtung des Streitfalls, vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, zu erhalten.

**Vertragsstreitfall:** Dieser Streitfall entsteht durch eine Nichterfüllung bzw. einen Verstoß der von den Parteien durch einen Vertrag, ein Abkommen oder Vereinbarungen definierten Verpflichtungen.

**Fahrlässige Straftat:** Eine Straftat, die ungewollt und nicht absichtlich, sondern nur durch Fahrlässigkeit, Unerfahrenheit oder einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften begangen wird, wird als fahrlässig und unbeabsichtigt betrachtet. Sie muss ausdrücklich im Strafrecht in ihrer fahrlässigen Qualifizierung vorgesehen sein bzw. von den gerichtlichen Behörden als solche erklärt werden.

**Vorsätzliche Straftat:** Eine Straftat die geplant und bewusst begangen wird, wird als absichtliche und bewusste Straftat betrachtet. Als derartige Straftaten werden alle Handlungen betrachtet, die nicht ausdrücklich im Gesetz als fahrlässig klassifiziert werden.

**Unrechtmäßige Handlung** Es handelt sich dabei um eine Handlung – fahrlässig oder absichtlich – die einen ungerechtfertigten Schaden verursacht und Denjenigen, der diese Handlung begangen hat, zum Ersatz der vom Opfer

erlittenen Schäden zwingt. Eine unrechtmäßige Handlung besteht nicht aus einer mangelnden Erfüllung bzw. aus einem Verstoß gegen eine vertragliche Verpflichtung, sondern aus einem Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Verletzung der Rechte Anderer. Der durch eine unrechtmäßige Handlung verursachte Schaden wird auch „außervertraglicher“ Schaden genannt, denn zwischen dem Geschädigten und dem Verantwortlichen besteht kein Vertragsverhältnis.

**Steuerbelastung:** Es handelt sich dabei um die Gebührenmarken der Unterlagen, die vor Gericht vorgelegt werden müssen bzw. um die Kosten zur Übertragung und Registrierung von Akten, wie z.B. Urteile, Beschlüsse usw.;

**Straftat:** Ein Verstoß gegen das Strafrecht. Diese Vergehen sind im Strafgesetzbuch bzw. durch Sondervorschriften vorgesehen; man unterscheidet, aufgrund der verschiedenen, gesetzlich vorgesehenen Arten von Strafen, zwischen Delikten und Zuwiderhandlungen.

Die Delikte werden aufgrund der psychologischen Aspekte der Person, die sie begangen hat, aufgeteilt (siehe die Punkte „fahrlässige Straftaten“ und vorsätzliche Straftaten“). Bei den Zuwiderhandlungen ist hingegen der Wille unbedeutend:

**Kosten im Falle eines Verlieren des Prozesses:** Es handelt sich um Kosten, die bei einem zivilrechtlichen Verfahren die verlierende Partei der gewinnenden Partei zahlen muss. Der Richter entscheidet mit einem Urteil ob und in welchem Ausmaß diese Kosten einer der Parteien anzulasten sind;

**Vergleich:** Eine Vereinbarung, mit welcher sich die Parteien gegenseitig entgegenkommen und dadurch ein Streitverfahren schließen, das bereits eröffnet wurde bzw. dank der ein Streitverfahren, das eingeleitet werden könnte, vermieden wird.

## VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Entsprechend Art. 166 des Gesetzesdekrets Nr. 209 vom 7. September 2005, werden die Einschränkungen der Garantie bzw. die Kosten zu Lasten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, die in diesem Vertrag enthalten sind, **fettgedruckt** aufgeführt; sie sind als besonders bedeutungsvoll und offensichtlich zu betrachten.

### DEFINITIONEN

Mit den nachstehenden Begriffen versteht man in dieser Police und im Text Folgendes:

**VERSICHERTER:** Person/Unternehmen, deren/dessen Interesse durch die Versicherung geschützt wird.

**VERSICHERUNG:** der Versicherungsvertrag

**VERSICHERUNGSNEHMER/VERTRAGSABSCHLIESSENDE PARTEI:** Partei, die den Vertrag abschließt

**SCHADENSERSTATTUNG:** Summe, die die Gesellschaft im Schadensfall leisten muss.

**HÖCHSTBETRAG:** Höchstbetrag, für den die Gesellschaft verpflichtet ist, die Garantie zu leisten

**POLICE:** Das Dokument, das die Versicherung bescheinigt.

**PRÄMIE:** Summe, die der Vertragspartner der Gesellschaft schuldet

**SCHADENSFALL:** Ereignis, für das der Rechtsschutz geleistet wird und aus einem gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Streitfall oder aus einem Strafverfahren besteht, in welchem der Versicherte verwickelt ist, wobei die Anordnungen laut Art. 6 (Zeitlimits des Versicherungsschutzes) bestehen bleiben.

**GESELLSCHAFT:** Die Versicherungsgesellschaft Tutela Legale SpA

### GARANTIE

#### Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft verpflichtet sich bezüglich der versicherten Risiken und in allen Fällen, wo dies möglich ist, einen ersten Versuch zur gütlichen Schlichtung des Streitfalls, in den die versicherten Personen verwickelt sind, durchzuführen. Die Gesellschaft versichert außerdem, zu den Bedingungen dieser Police, **innerhalb der Grenzen der vereinbarten Höchstbeträge**, die Kosten für den außergerichtlichen und gerichtlichen Beistand zum Schutz der Interessen der Versicherten für gesetzliche Verstöße und die Verletzung von Rechten, die einem der Risiken, wie im nachstehenden Art. 4 angegeben, zugeteilt werden können.

In diesem Bereich enthalten die Kosten, die erstattet werden können, Folgendes:

- Die Kosten für den Eingriff eines Rechtsanwalts, entsprechend den Angaben laut nachfolgendem Art. 11; **die Erstattung der Kosten wird für den Eingriff eines einzigen Rechtsanwalts pro Instanz;**
- **Die Kosten für einen Rechtsanwalt, in welchem auch Domizil erwähnt wird, bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000,00. Diese Kosten werden während der gerichtlichen Phase nur anerkannt, falls der Bezirk des Berufungsgerichtes ein anderer Bezirk ist, als der, zu welchem die Gemeinde, in welcher der Versicherte seinen Wohnsitz hat, gehört.**
- Die Kosten im Hinblick auf die Einheitsgebühr;
- Die Verfahrenskosten vor dem Strafgericht;
- Die Kosten für die Untersuchungen zwecks Forschung und Erwerb von Beweisen zur Verteidigung
- Die Kosten für den Eingriff eines von den gerichtlichen Behörden oder vom Versicherten, **nach entsprechenden Vereinbarungen mit der Gesellschaft** ernannten Gutachters entsprechend des nachfolgenden Art. 11.
- Falls man das Verfahren verliert, die zu Gunsten der Gegenpartei liquidierten Kosten, bzw. die Kosten, **die man dieser eventuell aufgrund einer von der Gesellschaft genehmigten Transaktion entsprechend des nachfolgenden Art. 11.**
- Die Kosten bezüglich der Registrierung der Gerichtsakten bis zu einem Höchstbetrag von € 300,00;
- die Kosten für den Versuch der Streitbeilegung (Gesetzesdekret 28/2010);
- die Kosten für das Obligatorische Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand (Gesetzesdekret 132/2014).

#### Art. 2 Grenzen des Versicherungsgegenstands

Auf alle Fälle ist die Zahlung von Geldstrafen, Bußgeldern und Sanktionen ausgeschlossen, die auf dem Verwaltungswege oder als Ersatz von Haftstrafen drohen. Außerdem ist die Zahlung der Spesen ausgeschlossen, die mit der

Durchführung der Haftstrafen bzw. der Aufbewahrung von Gegenständen im Zusammenhang stehen.

#### Art. 3 Höchstbetrag:

Der Höchstbetrag wird wie folgt definiert:

- Familie € 10.000/20.000/30.000 pro Schadensfall
- Immobilien € 10.000/20.000/30.000 pro Schadensfall (falls vorhanden)
- Arbeit € 10.000/20.000/30.000 pro Schadensfall (falls vorhanden)

#### Art. 4 Versicherte Personen und Risiken

✓ *Familie*

Entsprechend dieses Vertrags wird für den Bereich *Familie* Folgendes als „versichert“ betrachtet.

- Der Versicherungsnehmer und die Familienmitglieder, so wie dies aus einem entsprechenden Familienstandszeugnis hervorgeht sowie die ordnungsgemäß für Tätigkeiten, die im Auftrag des Versicherungsnehmers durchgeführt werden, eingestellten Hausangestellten

Im Falle von Streitfragen zwischen mehreren, mit dieser Police versicherten Personen, werden die Leistungen dieser Sektion nur zugunsten des Versicherungsnehmers erbracht.

Die im vorhergehenden Art. 1 vorgesehenen Kosten, die erstattet werden beziehen sich beschränkt auf die nachstehend aufgeführten Sachverhalte für Fakten, die sich auf das Privatleben oder mit Bezug auf den Versicherungsschutz laut nachstehendem Punkt 5, auf die Tätigkeiten von Angestellten der versicherten Personen beziehen; davon ausgeschlossen ist die Durchführung jeder Art von freiberuflichen Tätigkeiten, Unternehmens- und / oder Mitarbeiter-tätigkeiten.

1. Handlungen mit zivilrechtlichen Verfahren (bzw. bei Einlassung als Privatkläger in strafrechtlichen Verfahren), um die Erstattung von Schäden zu erhalten, die Personen oder Gegenständen im Anschluss an widerrechtliche Handlungen von Fremden entstanden sind.
2. Die Einlassung zum Zivilverfahren (bzw. die Konstituierung als Privatkläger bei strafrechtlichen Verfahren), um die Erstattung der Schäden zu erhalten, die während Verkehrsunfälle entstanden sind und bei denen der Besitzer der versicherten Fahrzeuge als Fußgänger oder als Mitfahrer eines beliebigen Motorfahrzeugs in den Unfall verwickelt war.
3. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für fahrlässige Handlungen.
4. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für fahrlässige Handlungen Unter Beibehalt der Pflicht des Versicherten, den Schadensfall in dem Augenblick, in welchem er über die Einleitung des Strafverfahrens informiert wird, zu melden, deckt der Versicherungsschutz ausschließlich die Fälle, in welchen das Verfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch (entsprechend Art. 530 des ital. Strafgesetzbuches – CPP) abgeschlossen wird bzw. im Falle einer Abschwächung des Vergehens von mutwillig auf fahrlässig. Der Versicherungsschutz tritt jedoch nicht in Kraft, wenn das Verfahren mit einem anderen Beschluss als vorgenannt endet bzw. im Falle einer Löschung des Vergehens aus jedem beliebigen Grund.
5. Rechtssachen mit anderen Versicherungsgesellschaften wegen von den versicherten Personen abgeschlossener Verträge;
6. Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und ihren ordnungsgemäß eingestellten Hausangestellten;
7. Rechtssachen mit Körperschaften oder mit Fürsorge- und Sozialversicherungsinstituten;
8. Rechtssachen in Bezug auf den Besitz oder den Mietvertrag des Immobilie, die als Hauptwohnsitz der Versicherten genutzt wird. Wenn nicht anders angegeben, bezieht sich die Garantie auf die in der Police angegebene Immobilie;
9. Streitigkeiten in Bezug auf vom Versicherten abgeschlossene Verträge;
10. Die Verteidigung des Versicherten bei Zivilverfahren bezüglich Schadenserstattungsfordernungen aus von Fremden vorgetragener außervertraglicher Verantwortung. Diese Garantie wird nur in dem Fall geleistet, in welchem der Schadensfall durch eine Haftpflichtversicherung mit einer ordnungsgemäß aktiven Police **gedeckt ist und tritt nach Verbrauch der für Spesen und aufgrund des Verlierens des Verfahrens entsprechend Art. 1917 des ital. BGB – CC in Kraft.**

Falls die Versicherungsgesellschaft, bei einem Schadensfall, für welchen der Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung mit erstem Risiko voll wirksam ist, keinen Beistand durch einen Rechtsanwalt zugunsten des Klage einreichenden Versicherten leisten sollte, garantiert die Gesellschaft den außergerichtlichen Beistand zur Aktivierung des Schutzes gegen das erste Risiko sowie die Erstattung der eventuell nur für die Einreichung der Klage mit Ladung der Versicherungsgesellschaft entstandenen Kosten. Für

diese letztgenannten Kosten wird der Versicherte der Versicherungsgesellschaft das Recht zur Regressklage gegen die Versicherungsgesellschaft einräumen, bei welcher die Police aktiv ist. **Alle Rechtskosten, die nach der Einreichung der Klage entstehen, werden nicht erstattet (mit Ausnahme der Angaben entsprechend Absatz 1 dieses Punkts).** Falls die Haftpflichtversicherungspolice für das erste Risiko, obwohl vorhanden, aufgrund eines Ausschlusses des Schutzes, der der Art des Schadensfalls zugeschrieben werden kann bzw. da diese Art von Schadensfall nicht unter den versicherten Risiken vorgesehen ist, nicht aktiv ist, tritt der Schutz aus dieser Versicherung für das erste Risiko in Kraft. Der Versicherte muss die Unterlagen bezüglich der Police und des Schadensfalls der Haftpflicht ersten Risikos vorlegen.

✓ **Familien- und Erbschaftsrecht**

Entsprechend dieses Vertrags wird für den Bereich *Familien- und Erbschaftsrecht* Folgendes als „versichert“ betrachtet.

- Der Vertragspartner sowie die Mitglieder seiner Familie, wie sie aus dem Familienstandzeugnis hervorgehen;

Die im vorhergehenden Art. 1 vorgesehenen Kosten, die erstattet werden beziehen sich nur auf folgenden Sachverhalt:

11. Rekurs im Falle einer einvernehmlichen Trennung zwischen den Eheleuten und anschließender Scheidungsantrag Der Versicherungsschutz ist nur bei in Italien abgeschlossenen Ehen aktiv, unter der Bedingung, dass der Rekurs zur einvernehmlichen Trennung von den Eheleuten zusammen und mit dem Beistand eines einzigen, im gemeinsamen Einverständnis ernannten Rechtsanwalt vorgetragen wird. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf einen eventuellen anschließenden Antrag zur Scheidung mit dem Beistand eines einzigen, von den Eheleuten gemeinsam ernannten Rechtsanwalts, **unter der Bedingung, dass der Rekurs zur einvernehmlichen Trennung während der Laufzeit der Versicherungspolice vorgelegt wird und es sich dabei um einen von der Gesellschaft bearbeiteten Fall handelt. Außerdem darf zwischen dem Datum der Bestätigung der einvernehmlichen Trennung und dem Datum des Scheidungsantrags nicht die Kontinuität des Versicherungsschutzes unterbrochen werden. Beim Versicherungsfall handelt es sich im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Höchstbetrag um einen einzigen Fall. Der Versicherungsschutz ist bei den Fällen aktiv, die nach einem Jahr ab Inkrafttreten der Deckung aufgetreten sind.**

12. Im Hinblick auf das Erbrecht (Buch II, ital. BGB) wird der Versicherungsschutz auf Erbschaftsklagen (Art. 533 und 534 des ital. BGB, Herabsetzungsklagen wegen Verletzung des Pflichtanteils (Art. 553, 554 und 555 des ital. BGB) sowie für Testamentanfechtungen wegen Willensmangel (Art. 624 des ital. BGB – CC) geleistet. **Der Versicherungsschutz wird ausschließlich für auf dem Gebiet der italienischen Republik, für nach einem Jahr nach dem Inkrafttreten der Police offene Erbschaftsangelegenheiten gewährt. Von diesem Versicherungsschutz sind alle Fälle ausgeschlossen, die mehrere, mit der gleichen Police versicherte Personen gegeneinander stellen. Der Versicherungsschutz wird für einen Höchstbetrag pro Schadensfall von € 10.000 geleistet, Summe die auch im Falle einer Anhäufung von mehreren Anträgen gilt.**

✓ **Immobilien (falls vorhanden)**

Entsprechend dieses Vertrags wird für den Bereich *Immobilien* Folgendes als „versichert“ betrachtet.

- Der Versicherungsnehmer und seine Familienmitglieder, wie dies aus einem entsprechenden Familienstandszeugnis hervorgeht, in ihrer Qualität als Eigentümer der Fremden vermieteten Liegenschaft, die ausdrücklich in der Versicherungspolice aufgeführt wird.

Im Falle von Streitfragen zwischen mehreren, mit dieser Police versicherten Personen, werden die Leistungen dieser Sektion nur zugunsten des Versicherungsnehmers erbracht.

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen werden den versicherten Personen, da sie Besitzer der Fremden vermieteten Liegenschaften sind, gewährt.

13. Rechtssachen in Bezug auf den Besitz oder den Mietvertrag der Immobilien, die andere als der Hauptwohnsitz der Versicherten sind. Die Garantie ist in Bezug auf die ausdrücklich in der Police angegebenen Immobilien wirksam.

14. Handlungen mit zivilrechtlichen Verfahren (bzw. bei Einlassung als Privatkläger in strafrechtlichen Verfahren), um die Erstattung von Schäden

zu erhalten, die Personen oder Gegenständen im Anschluss an widerrechtliche Handlungen von Fremden entstanden sind.

15. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für fahrlässige Handlungen
16. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für fahrlässige Handlungen Unter Beibehalt der Pflicht des Versicherten, den Schadensfall in dem Augenblick, in welchem er über die Einleitung des Strafverfahrens informiert wird, zu melden, deckt der Versicherungsschutz ausschließlich die Fälle, in welchen das Verfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch (entsprechend Art. 530 des ital. Strafgesetzbuches – CPP) abgeschlossen wird bzw. im Falle einer Abschwächung des Vergehens von mutwillig auf fahrlässig. Der Versicherungsschutz tritt jedoch nicht in Kraft, wenn das Verfahren mit einem anderen Beschluss als vorgenannt endet bzw. im Falle einer Löschung des Vergehens aus jedem beliebigen Grund.
17. Streitverfahren mit anderen versicherten Gesellschaften für von den versicherten Personen abgeschlossenen Verträge, die als Gegenstand die in der Police aufgeführte Immobilie haben;
18. Streitverfahren mit Lieferungen für Wartungs- und / oder Reparaturarbeiten;
19. Zwangsräumungen aufgrund der Beendigung des Mietverhältnisses oder wegen Zahlungssäumigkeit. **Dieser Versicherungsschutz ist mit Bezug auf die versicherten Fälle aktiv, die durch Fakten oder Handlungen entstanden sind, die sich mindestens 180 Tage nach dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes ereignet haben, unter der Bedingung, dass es sich dabei um eine Zwangsäumung wegen Zahlungssäumigkeit handelt, wobei die erste vom Mieter geleistete Miete sich auf einen Zeitraum beziehen muss, der mindestens 180 Tage nach dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes liegt. Für diese Art von Versicherungsschutz beträgt der Höchstbetrag pro Schadensfall € 2.500,00.**

✓ **Arbeit (falls vorhanden)**

Entsprechend dieses Vertrags wird für den Bereich *Arbeit* Folgendes als „versichert“ betrachtet.

- Der Versicherungsnehmer und seine Familienmitglieder, wie sie aus einem entsprechenden Familienstandszeugnis hervorgehen, die als abhängige Arbeitnehmer tätig sind, **mit Ausnahme der Tätigkeiten, die zur Durchführung, die Eintragung in einem entsprechenden Berufsregister fordern.**

Im Falle von Streitfragen zwischen mehreren, mit dieser Police versicherten Personen, werden die Leistungen dieser Sektion nur zugunsten des Versicherungsnehmers erbracht.

Die im vorhergehenden Art. 1 vorgesehenen Kosten, die erstattet werden beziehen sich beschränkt auf die nachstehend aufgeführten Sachverhalte für Fakten, die sich auf das untergeordnete Arbeitsverhältnis der versicherten Personen beziehen; davon ausgeschlossen ist die Durchführung der Tätigkeiten als Arzt bzw. jeder Art von freiberuflichen Tätigkeiten, Unternehmens- und / oder Mitarbeiter-tätigkeiten.

20. Streitigkeiten, zu denen es zwischen den versicherten Personen und ihrem Arbeitgeber kommt;
21. Handlungen mit zivilrechtlichen Verfahren (bzw. bei Einlassung als Privatkläger in strafrechtlichen Verfahren), um die Erstattung von Schäden zu erhalten, die Personen oder Gegenständen im Anschluss an widerrechtliche Handlungen von Fremden entstanden sind.
22. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für fahrlässige Handlungen
23. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren wegen mutwilligen Vergehens, einschließlich der Vergehen gegen das Steuer- und Verwaltungsrecht. Unter Beibehalt der Pflicht des Versicherten, den Schadensfall in dem Augenblick, in welchem er über die Einleitung des Strafverfahrens informiert wird, zu melden, deckt der Versicherungsschutz ausschließlich die Fälle, in welchen das Verfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch (entsprechend Art. 530 des ital. Strafgesetzbuches – CPP) abgeschlossen wird bzw. im Falle einer Abschwächung des Vergehens von mutwillig auf fahrlässig. Der Versicherungsschutz tritt jedoch nicht in Kraft, wenn das Verfahren mit einem anderen Beschluss als vorgenannt endet bzw. im Falle einer Löschung des Vergehens aus jedem beliebigen Grund.

✓ **Fuhrpark der Familie**

Entsprechend dieses Vertrags wird für den Bereich *Fuhrpark der Familie* Folgendes als „versichert“ betrachtet.

- Der Vertragspartner sowie die Mitglieder seiner Familie, wie sie aus dem Familienstandzeugnis hervorgehen;
- Die Motofahrzeuge, die Eigentum der Familienmitglieder des Versicherungsnehmers sind, Wohnwagen und Anhänger eingeschlossen;

- Der autorisierte Fahrer der Fahrzeuge, deren Besitzer die Familienmitglieder des Versicherungsnehmers sind;
- Die mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Drittpersonen.

#### (AUTO ODER FUHRPARK)

Im Falle von Streitfragen zwischen mehreren, mit dieser Police versicherten Personen, werden die Leistungen dieser Sektion nur zugunsten des Versicherungsnehmers erbracht.

Die im vorhergehenden Art. 1 vorgesehenen Kosten, die erstattet werden können, beziehen sich auf Fakten bezüglich des Straßenverkehrs und ausschließlich auf folgenden Sachverhalt:

21. Handlungen mit zivilrechtlichen Verfahren (bzw. bei Einlassung als Privatkläger in strafrechtlichen Verfahren), um die Erstattung von Schäden zu erhalten, die Personen oder Gegenständen im Anschluss an widerrechtliche Handlungen von Fremden entstanden sind.
22. Die Einlassung zum Zivilverfahren (bzw. die Konstituierung als Privatkläger bei strafrechtlichen Verfahren), um die Erstattung der Schäden zu erhalten, die während Verkehrsunfälle entstanden sind und bei denen der Besitzer der versicherten Fahrzeuge als Fußgänger oder als Mitfahrer eines beliebigen Motorfahrzeugs in den Unfall verwickelt war.
23. Die Verteidigung bei Strafverfahren, die wegen fahrlässigem Vergehen eingeleitet werden und eine direkte Folge eines Verkehrsunfalls sind.
24. Der Einspruch gegen den Einzug des Führerscheins im Anschluss an Vorfälle im Straßenverkehr.
25. Der Einspruch gegen die Beschlagname des Motor-Fahrzeugs, die im Anschluss an einen Verkehrsunfall angeordnet wurde.
26. Die vertraglichen Streitfragen bezüglich der versicherten Fahrzeuge.

#### Art. 5 Ausschlüsse

**Der Versicherungsschutz wird bei folgenden Streitfällen nicht geleistet:**

- wenn diese aus einer vorsätzlichen Handlung des Versicherten erwachsen;
- wenn diese die Folge von Volksaufständen, Kriegshandlungen, Revolutionen, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüchen, Streiks oder Ausspernungen oder die Folge des Besitzes und der Verwendung radioaktiver Substanzen sind;
- wenn diese das Steuer- oder Verwaltungsrecht betreffen;
- wenn diese aus Klagen oder Einsprüche gegen auf dem Verwaltungsweg angedrohte Geldstrafen erwachsen;
- wenn diese aus Rechtssachen erwachsen, deren Gegenstand ein gegen die Gewerkschaft gerichtetes Verhalten ist (wie in Art. 28 des Statuts der Arbeitnehmer vorgesehen), wie auch aus Rechtssachen in Bezug auf Kollektiventlassungen;
- wenn diese sich auf nicht in der Police angegebene Immobilien beziehen; ;
- wenn diese sich auf den Zustand beziehen, in dem der Mieter die Immobilie zurücklässt;
- wenn diese aus Verträgen oder Vorverträgen in Bezug auf den Kauf oder jede andere Art des Erwerbs von Immobilien beziehen;
- wenn diese sich auf die Errichtung neuer Immobilien beziehen;
- wenn diese aus Tatbeständen im Zusammenhang mit dem Besitz oder Gebrauch von Flugzeugen erwachsen;
- wenn diese sich auf Patent-, Marken- oder Urheberrechte, unlauteren Wettbewerb, Beziehungen zwischen Gesellschaftern und Verwaltungsratsmitgliedern sowie auf Streitigkeiten betreffs Agenturverträgen beziehen;
- wenn diese aus Verträgen zur Investition in Wertpapiere auf nicht geregelten Märkten, in derivative Wertpapiere aller Art, in Hedgefonds sowie allgemein aus Verträgen zu allen anderen Investitionsformen in derivative oder strukturierte Finanztitel erwachsen;
- wenn diese sich auf die Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeiten, auf eine Unternehmenstätigkeit und/oder andere Typologien der Mitarbeit beziehen bzw. daraus erwachsen;
- wenn diese einen Streitwert unter € 200,00 haben.

**Die Versicherung ist außerdem nicht wirksam:**

- wenn der Fahrer nicht zum Führen des Fahrzeugs gemäß den gesetzlichen Vorschriften befähigt ist;
- wenn für das Fahrzeug keine obligatorische Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten abgeschlossen wurde;
- wenn das Fahrzeug zu anderen Zwecken benutzt wird als den bei seiner Zulassung angegebenen;
- wenn der Versicherte die Verfügungen der Artikel 187 (Fahren bei Beeinträchtigung der physischen und psychischen Fahrtüchtigkeit durch den Konsum von Rausch- oder Betäubungsmitteln) und 189 (in dem Teil, der sich auf die Anhaltepflicht, unterlassene Hilfeleistungen, die Weigerung,

den geschädigten Personen seine Personalien bekannt zu geben, bezieht) der neuen Straßenverkehrsordnung verletzt;

- wenn die Rechtssache sich auf Schäden bezieht, welche die Folge von der Teilnahme an Wettfahrten oder Sportwettbewerben bzw. an den entsprechenden Proben sind, außer wenn es sich um ordnungsgemäß vom ACI (Italienischer Automobilclub) oder von der FMI (Internationale Motorsportföderation) organisierte Veranstaltungen handelt.

#### Art. 6 Zeitliche Einschränkungen des Versicherungsschutzes

**Die Versicherung wird mit Bezug auf die gerichtlichen und außergerichtlichen Streitfälle sowie auf die Strafverfahren geleistet, die während des Gültigkeitszeitraums der Police eingetreten und eine Folge von Gesetzesverletzungen bzw. von Verletzungen von Rechten sind, zu denen es während des Gültigkeitszeitraums der Police gekommen ist. Wenn die Tatsache, aus der der Schadensfall erwächst, sich über mehrere aufeinanderfolgende Rechtshandlungen erstreckt, wird der Zeitpunkt in Betracht gezogen, zu dem die erste Rechtshandlung eingeleitet wurde bzw. eingeleitet worden wäre.**

**Was die Vertragsstreitfälle betrifft, beginnt die Laufzeit der Garantie in Bezug auf die eingetretenen Nichterfüllungen frühestens sechzig Tage nach dem Datum der Laufzeit der Garantie.** Diese Karenzzeit findet dann keine Anwendung, wenn der vorliegende Vertrag ohne Unterbrechung an Stelle einer gleichartigen Versicherungsdeckung seitens einer anderen Versicherungsgesellschaft tritt. Bei Eintreten eines solchen Falles gilt die Karenzzeit nur für die von vorliegender Police vorgesehenen Leistungen, welche nicht durch die ersetzte Police gedeckt sind. Bei Eintreten eines Schadensfalls verpflichtet sich der Versicherte, eine Kopie der mit der vorhergehenden Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Police vorzulegen.

Bei Vertragsstreitfällen kommt die Garantie dann nicht zur Anwendung, wenn diese Streitfälle aus Verträgen erwachsen, die zu Beginn der Laufzeit der Garantie der vorliegenden Police aufgelöst oder gekündigt bzw. rückgängig gemacht worden waren oder deren Rückgängigmachung, Auflösung oder Kündigung schon von einem der Vertragspartner gefordert wurde.

#### Art. 7 Gebietsgültigkeit

Der mit dieser Police geleistete Versicherungsschutz ist für gesetzliche Verstöße bzw. die Verletzung von Rechten in Europa oder in den Mittelmeerländern gültig, mit Ausnahme der Ereignisse, die sich in den Ländern ereignet haben, in welchen die mit der für das Fahrzeug vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung verbundene grüne Versicherungskarte nicht gültig ist. **Auf alle Fälle sind alle Streitverfahren im Hinblick auf gesetzliche Verstöße bzw. die Verletzung von Rechten ausgeschlossen, die sich in Ländern bzw. Gebieten ereignet haben, die sich in einem Kriegs- oder Revolutionszustand befinden.**

#### Art. 8 Zusätzlicher Schutz (MIT AUTO ODER FUHRPARK)

Die Gesellschaft garantiert die Erstattung der Kosten, die notwendig sind, um das versicherte Fahrzeug vom Unfallort bis zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt (**innerhalb eines Limits von € 100,00**) zu befördern. Der Versicherte muss von allen Unterlagen, die den Verkehrsunfall belegen, eine Kopie vorlegen.

### **SCHADENSFÄLLE**

#### Art. 9 Einziger Schadensfall

**Folgende Ereignisse werden in jeder Hinsicht als ein einziger Schadensfall betrachtet:**

- a) Die von oder gegen mehrere Personen eingeleiteten Verfahren, die den gleichen Sachbestand, identische oder verbundene Anträge haben bzw. aus damit zusammenhängenden und/oder untereinander verbundenen Sachbeständen erwachsen;**
- b) Strafrechtliche Anklagen zu Lasten einer oder mehrerer, mit der gleichen Police versicherten Personen, die aus demselben Sachverhalt erwachsen bzw. Gegenstand desselben Strafverfahrens sind;**
- c) Strafrechtliche Anklagen für fortgesetzte strafbare Handlungen. Bei den vorgenannten Fällen laut Punkt a) und b) wird der Schutz zugunsten aller betroffenen Versicherten geleistet, wobei der entsprechende Höchstbetrag jedoch ein einziger ist und zwischen den Versicherten, unabhängig von der Anzahl und der Kosten, die die einzelnen Versicherten tragen mussten, aufgeteilt wird.**

#### Art. 10 Anzeige des Schadensfalls

Der Versicherte muss den Unfall melden, indem er die Agentur, die für die Police zuständig ist bzw. die Versicherungsgesellschaft innerhalb von drei Tagen, ab dem Datum, an welchem sich der Schadensfall ereignet hat bzw. ab welchem er davon informiert wurde, darüber informiert. Ein Verstoß gegen

diese Verpflichtung kann zum totalen oder teilweisen Verlust des Rechts auf Schadensersatz entsprechend Art. 1915 des ital. BGB – CC führen. **Die Meldung des Schadensfalls muss eine detaillierte Schilderung der Fakten enthalten, die zur Verletzung der Rechte und / oder zum Verstoß der gesetzlichen Bestimmungen geführt haben; außerdem sind das Datum und der Ort der angeblichen Verletzung bzw. des Verstoßes, die Personalien der interessierten und betroffenen Personen sowie der eventuellen Zeugen anzugeben. Der Anzeige muss auch eine Kopie aller Unterlagen oder Akten bezüglich des Schadensfalls, die im Besitz des Versicherten sind, beigelegt werden. Auch nach der Anzeige ist der Versicherte verpflichtet, der Agentur, die für die Police zuständig ist oder direkt der Versicherungsgesellschaft alle Informationen mitzuteilen, die er erfahren hat sowie eine Kopie aller Unterlagen oder Akten zuzusenden, die den Schadensfall betreffen und ihm offiziell zugestellt wurden.**

#### Art. 11 Bearbeitung des Schadensfalls

##### A. VERSUCH ZUR GÜTLICHEN SCHLICHTUNG

Nachdem die Versicherung die Anzeige des Schadensfalls erhalten hat, unternimmt sie – wo möglich – jeden Versuch, der für eine gütliche Schlichtung nützlich sein kann. **Der Versicherte darf keine Initiativen oder Handlungen für Vereinbarungen oder Transaktionen ergreifen, ohne vorab die Zustimmung der Gesellschaft eingeholt zu haben.**

##### B. WAHL DES RECHTSANWALTS UND DES GUTACHTERS – ERSTATTUNG DER KOSTEN

Sollte eine gütliche Schlichtung der Streitfrage nicht möglich sein bzw. falls die Art der Streitsache, die von der Gesellschaft eingeleitete freundschaftliche Abkommen ausschließen sollte bzw. im Falle eines Interessenkonflikts zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten sowie in allen Fällen, in welchen der Versicherte eine Verteidigung in Strafverfahren für Sachbestände benötigt, die entsprechend des vorgenannten Art. 4 im Versicherungsschutz enthalten sind, hat der Versicherte das Recht einen Rechtsanwalt seines Vertrauens unter den Anwälten zu wählen, die im Bezirk des Berufungsgerichts, in welchem das gesetzlich zuständige Gerichtsamt seinen Sitz hat, tätig sind; er wird den Namen der Gesellschaft mitteilen. Sollte der Versicherte seinen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, die einem anderen Bezirk angehört, als der, in welchem sich das gesetzlich zuständige Gerichtsamt befindet, hat er die Möglichkeit einen Rechtsanwalt zu erwählen, der im Bezirk des Berufungsgerichts der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, arbeitet; **in diesem Fall wird die Gesellschaft auch eventuelle Kosten erstatten, die ausschließlich vor Gericht für einen Rechtsanwalt, in welchem Domizil erwählt wird, entstehen. Dies erfolgt innerhalb der im vorgehenden Artikel 1.** Der Versicherte, der sich nicht des Rechts zur freien Wahl des Rechtsanwalts bedienen möchte, kann die Gesellschaft um Angabe eines Rechtsanwalts bitten, dem der Schutz seiner Interessen anvertraut werden kann. Auf alle Fälle muss die Vollmacht für den ernannten Rechtsanwalt vom Versicherten erteilt werden, der dem Rechtsanwalt auch alle Unterlagen zur Verfügung stellen muss, die für die Bearbeitung des Falls notwendig sind. Die Gesellschaft wird dem auf diese Weise vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalt das Mandat bestätigen. **Die Gesellschaft wird auf alle Fälle nur die Kosten eines einzigen Rechtsanwalts erstatten; davon ist die Hypothese zur Ernennung eines Rechtsanwalts mit Domizilwahl ausgeschlossen.** Die vorbeschriebene Regelung gilt auch für die Wahl des Sachverständigen. Die Gesellschaft wird bei jedem Schadensfall den Versicherten über seine Möglichkeit zur Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen informieren. **Der Versicherte kann mit den Rechtsanwälten oder den Sachverständigen keinerlei Vereinbarungen im Hinblick auf die Honorare derselben treffen, ohne vorab die Zustimmung der Gesellschaft eingeholt zu haben.** Bei der Definition einer Streitfrage wird die Gesellschaft dem Versicherten die entstandenen Kosten (bis zum in der Police vorgesehenen Höchstbetrag) erstatten, unter der Bedingung, dass sie nicht von der Gegenpartei erstattet wurden bzw. erstattet werden können. (NUR MIT AUTO ODER FUHRPARK). **In den Fällen gemäß Art. 149 des Gesetzesdekrets Nr. 209/2005 wird die Gesellschaft auf keinen Fall eventuelle Kosten erstatten, die dem Versicherten durch die Ernennung von Rechtsanwälten oder Sachverständigen entstanden sind, die vor dem entsprechend Art. 8 des Gesetzesdekrets Nr. 254/2006 von der Gesellschaft, die zur Erstattung verpflichtet ist formulierten Angebot bzw. (im Falle eines mangelnden Angebots) vor dem Ablauf der im gleichen Artikel 8 des Gesetzesdekrets Nr. 254/206 vorgesehenen Frist, entstanden sind.**

C. WIDERRUF DES RECHTSANWALTMANDATS – VERZICHT AUF DEN RECHTSANWALT - **Falls sich der Versicherte während des Verfahrens für den Widerruf des einem Rechtsanwalt erteilten Mandats und die Erteilung eines Mandats an einen neuen Rechtsanwalt entscheiden sollte, kann er von der Gesellschaft nur die Erstattung der Kosten für einen der beiden Rechtsanwälte erhalten. Der Versicherte muss der Gesellschaft mitteilen, für welchen der beiden Rechtsanwälte er die Erstattung der entstandenen Kosten beantragen wird.** Falls der Widerruf des Mandats am Ende einer Gerichtsinstanz erfolgt, wird die Gesellschaft dem Versicherten auch die Kosten des Rechtsanwalts für die neue Instanz erstatten. Die oben genannte Regel wird nicht im Falle eines Verzichts seitens des beauftragten Rechtsanwalts angewandt, **unter der Bedingung, dass der Verzicht nicht durch eine objektive Beurteilung der Waghalsigkeit des Streitverfahrens beschlossen wird.**

##### D. UNSTIMMIGKEITEN ZWISCHEN DEM VERSICHERTEN UND DER GESELLSCHAFT

Im Falle von Streitfällen zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft im Hinblick auf die Interpretierung der Police und / oder der Bearbeitung des Schadensfalls, kann die Entscheidung – im gemeinsamen Einverständnis der Parteien – einem Schiedsrichter anvertraut werden. Der Schiedsrichter kann von den Parteien im gemeinsamen Einverständnis ernannt werden bzw. sollte keine Vereinbarung erfolgen, wird der Schiedsrichter vom für das Streitverfahren gebietsmäßig zuständigen Gerichtsvorsitzenden ernannt. Der Schiedsrichter wird nach Angemessenheit urteilen. Im Falle eines Urteils, das voll bzw. teilweise zugunsten der Gesellschaft ausgesprochen wird, werden die Parteien jeweils die Hälfte der Kosten des Schiedsrichterverfahrens tragen. Im Falle eines Urteils, das voll zugunsten des Versicherten ausgesprochen wird, gehen die Kosten voll zu Lasten der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird den Versicherten über sein Recht, sich dieses Vorgangs zu bedienen, informieren.

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSVORSCHRIFTEN

#### Art. 12 Erklärungen und Beurteilung des Risikos – Erschwerung des Risikos

Falsche Erklärungen oder Verletzungen der Aussagepflicht seitens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten im Hinblick auf Umstände, die die Beurteilung des Risikos bei der Vertragsunterzeichnung bzw. während der Laufdauer des Vertrags beeinflussen könnten, können zum totalen oder teilweisen Verlust des Rechts auf Versicherungsschutz sowie zur Aufhebung der Versicherung entsprechend den Art. 1892, 1893 und 1894 des Codice Civile (ital. BGB) führen. Die der Gesellschaft nicht bekannten bzw. von dieser nicht akzeptierten risikoerschwerenden Umstände können zum totalen bzw. teilweisen Verlust des Rechts auf Erstattung sowie zur Aufhebung der Versicherung entsprechend Art. 1898 des Codice Civile (ital. BGB) führen.

#### Art. 13 Reduzierung des Risikos

Im Falle einer Reduzierung des Risikos, muss die Gesellschaft die Prämie oder die Raten der Versicherungsprämie reduzieren, die der Mitteilung des Vertragspartners oder des Versicherten entsprechend Art. 1897 del ital. BGB – CC folgen und verzichtet auf das im gleichen Artikel vorgesehene Regressrecht.

#### Art. 14 Andere Versicherungen

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte müssen der Gesellschaft schriftlich das Bestehen und / oder einen späteren Abschluss anderer Versicherungen für das gleiche Risiko mitteilen; im Schadensfall muss der Versicherte alle Versicherungen informieren und ihnen den Namen der anderen Versicherungen entsprechend 1910 des ital. BGB – CC führen.

#### Art. 15 Zahlung der Prämie

Falls der Versicherungsnehmer die Prämie bzw. die erste vertraglich vorgesehene Rate der Prämie nicht bezahlt, wird die Versicherung bis 24 Uhr des Tags, an welchem der Versicherte die Zahlung durchführt, aufgehoben. Sollte der Versicherungsnehmer die anschließenden Prämien nicht bezahlen, wird die Versicherung bis 24 Uhr des fünfzehnten Tags nach der Fälligkeit aufgehoben.

#### Art. 16 Kündigung und Verlängerung der Versicherung

**Sollte seitens einer der Parteien keine Kündigung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tage vor dem Ablauf erfolgen, wird die Versicherung mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr um jeweils ein weiteres Jahr verlängert.**

Die Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr können nicht verlängert werden.

#### Art. 17 Rücktrittsrecht

Nach jeder Anzeige eines Schadensfalls und bis zum 60. Tag nach erfolgter Zahlung bzw. nach schriftlich mitgeteilter Verweigerung der

Versicherungsdeckung hat jede der Parteien die Möglichkeit, mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall erstattet die Gesellschaft – innerhalb von fünfzehn Tagen nach Inkrafttreten des Rücktritts – unter Abzug der Steuern den Teil der Prämie zurück, der sich auf den nicht gedeckten Zeitraum bezieht.

Art. 18 ISTAT-Angleichung

Die Prämie und der Versicherungshöchstbetrag basieren auf dem „Index der Verbrauchspreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien“, der vom ISTAT veröffentlicht wird und zwar mit folgenden Bedingungen:

- a) Während des einzelnen Kalenderjahrs wird als Grundlage des ersten Bezugs und für die Aktualisierungen des Indexes der Monat September des vorhergehenden Jahres angewandt;
  - b) Falls sich eine Variation (mehr oder weniger) im Vergleich zum ursprünglich angewandten Index ergeben sollte, werden Prämie und Höchstbetrag anteilmäßig bei der Fälligkeit der einzelnen Jahresrate erhöht bzw. reduziert;
  - c) Die Erhöhung oder die Reduzierung tritt bei Fälligkeit der Jahresrate in Kraft
- Sollten im Anschluss an die Variationen des Index die Prämie und der Höchstbetrag eine Veränderung von mehr als 50 % der letzten durchgeführten Aktualisierung verzeichnen, steht den Parteien das Recht zu auf diese Klausel zu verzichten und die o.g. Beträge werden weiter den Beträgen entsprechen, die bei der Fälligkeit der vorhergehenden Jahresrate angewandt wurden.**

Art. 19 Änderung der Versicherung

Eventuelle Änderungen der Versicherung sind schriftlich zu belegen.

Art. 20 Steuerbelastung

Die Steuern, die Abgaben und alle anderen Steuerbelastungen bezüglich der Versicherung gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Art. 21 Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

Für alle anderen, nicht durch diese Police geregelten Bedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.